

Messpreise für Einspeiser nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (konventionelle Messeinrichtungen)

– gültig ab 01.01.2024 –

	Messstellenbetrieb €/Jahr
<u>Niederspannung:</u>	
direkte Messung:	
- Einrichtungszähler ²⁾	11,18
- Zweirichtungszähler	0,00 ¹⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	418,29 ^{*)}
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ-Anteil f. Einsp.)	398,46 ^{*)}
Wandler-Messung (ab 30 kVA):	
- Einrichtungszähler ²⁾	67,67 ⁴⁾
- Zweirichtungszähler	56,49 ^{1), 3), 4)}
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	474,78 ^{*)}
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ-Anteil f. Einsp.)	454,95 ^{*)}
<u>Mittelspannung:</u>	
- Einrichtungszähler ²⁾	262,04 ⁵⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ⁶⁾	669,48 ^{*)}
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
<u>Hochspannung:</u>	
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾

^{*)} inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (99,03 €/Jahr)

¹⁾ Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet

²⁾ nur zur Erfassung der KWK-Netto-Stromerzeugung bei Zuschlagszahlung gemäß § 6 Abs. 3 KWKG

³⁾ Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

⁴⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 56,49 €/Jahr

⁵⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 250,86 €/Jahr

⁶⁾ zur Erfassung der KWK-Netto-Stromerzeugung bei Zuschlagszahlung gemäß § 6 Abs. 3 KWKG wenn aufgrund Messkonzept benötigt

Eine Anpassung der genannten Messpreise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Wärme-Messeinrichtungen:
Heizwasser/Dampf: auf Anfrage.